

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Kerker und Herbert Mohr (AfD)**

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2021)

zum Thema:

Drogen an Schulen: Verhaltenspflichten der Schule

und **Antwort** vom 10. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD) und

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26819

vom 25. Februar 2021

über Drogen an Schulen: Verhaltenspflichten der Schule

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Zu welchem Handeln ist eine Lehrkraft verpflichtet, wenn bekannt wird oder der begründete Verdacht besteht, dass Schüler in der Schule oder im schulischen Zusammenhang Drogen konsumieren, mit ihnen handeln, sie erwerben, besitzen oder diese sonst in die Schule einführen? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 1.:

Die Frage umfasst verschiedene Sachverhalte. Besteht lediglich der Verdacht, dass Drogen in den Aufsichtsbereich der Schule gelangen, sollte die Lehrkraft die Verdachtsgründe mit der Schulleitung besprechen. Es muss dann geprüft werden, wie der Verdacht ausgeräumt oder erhärtet werden kann und welche konkreten Maßnahmen hierfür erforderlich sind (z. B. Änderungen bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (§ 51 des Schulgesetzes). Sind einzelne namentlich bekannte Schülerinnen oder Schüler im Zusammenhang mit Drogen aufgefallen, richtet sich die Art des pädagogischen Handelns entsprechend den Notfallplänen für die Berliner Schule nach Art und Grad der Gefährdung. Wird mit Drogen gehandelt, muss die Lehrkraft die Schulleitung und diese die Polizei informieren.

2.) Zu welchem Handeln ist die Schule verpflichtet, wenn bekannt wird oder der begründete Verdacht besteht, dass Schüler in der Schule oder im schulischen Zusammenhang Drogen konsumieren, mit ihnen handeln, sie erwerben, besitzen oder diese sonst in die Schule einführen? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 2.:

Die Notfallpläne für die Berliner Schulen ordnen den Konsum von Drogen dem Gefährdungsgrad I und den Handel mit Drogen dem Gefährdungsgrad II zu. Handelt eine Schülerin oder ein Schüler mit Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, so ist zusätzlich zu pädagogischen Maßnahmen in jedem Fall die Polizei durch die Schulleitung zu informieren. Dagegen liegt beim bloßen Drogenkonsum in der Regel der Schwerpunkt auf der pädagogischen Interaktion (Aufklärung, Gesprächsangebote, Information der Erziehungsberechtigten). In beiden Fällen ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und das Jugendamt informiert werden muss.

3.) Wie ist zeitweise Wegnahme von Gegenständen eines Schülers durch die Lehrkraft einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen rechtlich geregelt? Wie werden Schüler in diesem Kontext vor entwürdigenden Maßnahmen geschützt?

Zu 3.:

Die Substanz soll sichergestellt werden, soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Befragungen zum Sachverhalt und Durchsuchungen sind jedoch Sache der Polizei, die an die Strafprozessordnung und das Jugendgerichtsgesetz gebunden ist.

4.) Gilt der Kontakt mit Drogen durch volljährige Schüler als Angelegenheit, die der Informationspflicht gegenüber Eltern unterliegt? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 4.:

Gemäß § 47 Absatz 5 des Schulgesetzes darf die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur mit deren schriftlich erklärter Einwilligung informieren. Zu den gesetzlich geregelten Ausnahmen gehören Umstände, die Folgen von intensivem Drogenkontakt sein können, nämlich ein deutliches Absinken des Leistungsstandes, eine Nichtversetzung, die Nichtzulassung zu einer Prüfung oder das Nichtbestehen einer Prüfung, die Abmeldung von der Schule oder die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 63 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Schulgesetzes. Dabei handelt es sich um die Überweisung an eine andere Schule desselben Bildungsganges oder um die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist. Die Androhung oder Verhängung dieser Ordnungsmaßnahmen liegt – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – beim Handel mit Drogen nahe. Die gesetzlichen Ausnahmen vom Vorbehalt der Einwilligung der Schülerin bzw. des Schülers gelten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

5.) Wann besteht bezüglich des Kontakts mit Drogen eine Meldepflicht gegenüber dem Schulleiter, den Schulaufsichtsbehörden oder den Strafverfolgungsbehörden? Wie ist dies rechtlich geregelt?

6.) Muss, wenn Drogen (z.B. ein Joint oder ein Tütchen mit Marihuana) in der Schule oder im schulischen Zusammenhang sichergestellt werden, neben den Eltern auch die Polizei informiert werden? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 5. und 6.:

Eine Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Polizei besteht beim Handel mit Drogen. Ein Drogenfund löst die Pflicht zur Information der Schulleitung und der Polizei dann aus, wenn die Menge oder die Art der Drogen auf Handel oder eine hohe Gefährdung von Schülerinnen und Schülern schließen lassen. Ein „Joint“ oder ein „Tütchen Marihuana“ für den Eigenverbrauch lösen für sich allein diese Pflichten nicht aus. Die Lehrkraft hat aber das Recht, darüber mit der Schulleitung zu sprechen.

7.) Liegt ein Verstoß gegen die Dienstpflicht vor, wenn eine Lehrkraft im Fall des Kontakts mit Drogen von einer Mitteilung an die Schulleitung/die Strafverfolgungsbehörden absieht und den Schüler in eigener Verantwortung berät und ihm zu helfen versucht? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 7.:

Das kommt auf die Umstände des Einzelfalles an – siehe die Antworten zu den Fragen 1, 2, 5 und 6.

8.) Sind Lehrkräfte, denen sich Schüler anvertrauen, im Falle einer nicht auszuschließenden Gefährdung Dritter dazu verpflichtet, die Schulleitung / die Strafverfolgungsbehörden zu informieren? Oder besteht aus beruflichen Gründen ein Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht für Lehrkräfte? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 8.:

In den Notfallplänen für die Berliner Schulen wird verdeutlicht, dass das öffentliche Interesse an einer vertrauensvollen pädagogischen Beziehung zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften der ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Aufklärung und Unterbindung von Drogenhandel im Aufsichtsbereich einer Schule nicht im Weg stehen darf.

Wenn im Aufsichtsbereich der Schule mit Drogen gehandelt wird, ist von einer Gefährdung Dritter auszugehen, und es müssen die Schulleitung und die Polizei informiert werden. Lehrkräfte sind – anders als die in § 203 Absatz 1 StGB aufgezählten Berufsgruppen und Beratungsstellen, denen typischerweise Privatgeheimnisse anvertraut werden – nicht an eine besondere berufliche Schweigepflicht gebunden. Sie unterliegen zwar der für alle Amtsträger im Sinne von § 11 StGB geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 203 Absatz 2 StGB); diese gilt aber nicht gegenüber Vorgesetzten und nicht für dienstlich vorgeschriebene Mitteilungen an andere Behörden.

9.) Wann ist bezüglich des Kontakts mit Drogen eine Gefährdung anderer Schüler anzunehmen? Wie ist dies rechtlich bestimmt?

Zu 9.:

Drogenhandel birgt immer Gefahren für Dritte. Eine Pflicht zur Abwendung einer für Dritte bestehenden Gefahr besteht dann, wenn die Dritten ebenfalls Schülerinnen und Schüler sind, gegenüber denen die Schule zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Eine Pflicht zur Information der Schulleitung besteht, wenn die Lehrkraft allein die Gefahr nicht abwenden kann. Eine Pflicht zur Information der Polizei besteht, sofern im Aufsichtsbereich der Schule mit Drogen gehandelt wird.

Berlin, den 10. März 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie